

WASSERVERBAND WENDLAND-HÖHBECK



Satzung
des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck über die
Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

WASSERVERBAND WENDLAND-HÖHBECK
An der Tränke 1, 29439 Lüchow

Inhalt

Satzung des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	2
Abschnitt I	2
§ 1 Allgemeines	2
Abschnitt II Abwasserbeitrag	2
§ 2 Grundsatz	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 4 Beitragsmaßstab	3
§ 5 Beitragssatz	5
§ 6 Beitragspflichtige	6
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	6
§ 8 Vorausleistung	6
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 10 Ablösung	6
Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse	6
§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches	6
§ 12 Fälligkeit	7
Abschnitt IV Abwassergebühr	7
§ 13 Grundsatz	7
§ 14 Gebührenmaßstab	7
§ 15 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen	8
§ 16 Zusatzgebühren	8
§ 17 Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasseranlagen	8
§ 18 Gebührenpflichtige	9
§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	9
§ 20 Erhebungszeitraum	9
§ 21 Veranlagung und Fälligkeit	9
§ 22 Sonstige Entgelte	9
Abschnitt V Schlussvorschriften	10
§ 23 Auskunfts- und Duldungspflicht	10
§ 24 Anzeigepflicht	10
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 26 Inkrafttreten	11

**Satzung
des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Höhbeck am 02.12.2024 folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt I
§ 1
Allgemeines**

(1) Der Wasserverband Wendland-Höhbeck- nachstehend Verband genannt - betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2025 die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Einrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- b) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- d) Benutzungsgebühren für die Beseitigung der Abwässer aus den dezentralen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

**Abschnitt II
Abwasserbeitrag
§ 2
Grundsatz**

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis an die Grundstücksgrenze).

(3) Nicht enthalten im Abwasserbeitrag sind die Kosten für die Herstellung des Revisionsschachtes und die Kosten für Abnahmen, Prüfungen, Freigaben und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese Kosten sind dem Verband zu erstatten.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Wird ein Grundstück nach seiner Veranlagung für eine Maßnahme um eine Fläche (§ 4 Abs. 2) erweitert, die bisher noch nicht veranlagt war, so unterliegt die erweiterte Fläche beim Vorliegen der Voraussetzungen dieser Satzung der Beitragspflicht und kann für dieselbe Maßnahme zum Abwasserbeitrag herangezogen werden.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2.1) Im Bereich des Verbandsgebietes des ehemaligen Wasserverbandes Hönbeck werden zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Für jedes weitere Vollgeschoss werden 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2.2) Im Bereich des Verbandsgebietes des ehemaligen Wasser-Verbandes-Wendland wird für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes (Buchgrundstück) an die zentralen Einrichtungen des Verbandes ein Abwasserbeitrag erhoben. Die Berechnung erfolgt für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt.

Der Abwasserbeitrag Schmutzwasser wird nach folgender Formel berechnet:

Abwasserbeitrag = bevorteilte Grundstücksfläche (mit abwasserrelevanten Baulichkeiten und deren Umfeld genutzter Grundstücksbereich) x Faktor der Vollgeschosse x Beitragssatz

Hierbei gilt:

Vollgeschoss = zulässige Vollgeschosse gemäß Bebauungsplan bzw. die tatsächlichen Vollgeschosse in unbeplanten Gebieten

Faktor = 1. Vollgeschoss 25 %, jedes weitere VOG 15 %

Der Abwasserbeitrag Niederschlagswasser wird nach folgender Formel berechnet:

Abwasserbeitrag Niederschlagswasser = bevorteilte Grundstücksfläche x GRZ x Beitragssatz

Hierbei gilt:

GRZ = zulässige Grundflächenzahl gemäß Bebauungsplan, bzw. die tatsächliche GRZ in unbeplanten Gebieten – ggfls. nach prüffähiger Eigenerklärung des Abgabepflichtigen

In Bereichen, in denen die Entwässerung durch ein Mischwassersystem erfolgt, wird nur der Abwasserbeitrag für Schmutzwasser erhoben.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 b der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 7 BauGB-MaßnahmenG die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 7 BauGB-MaßnahmenG die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrund-Speicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach (2.1) und (2.2) gilt bei Grundstücken
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;

6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;

7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,

a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung ausschließlich Revisionsschacht

a) bei der Einrichtung Laasche 7,46 Euro/m²

b) bei der Einrichtung Schnackenburg 6,44 Euro/m²

c) bei der Einrichtung Lüchow 9,00 Euro/m²

d) bei der Einrichtung Schweskau 9,00 Euro/m²

e) bei der Einrichtung Küllitz 7,06 Euro/m²

(2) Der Beitragssatz für den Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation im Bereich der Samtgemeinde Lüchow beträgt 2,05 Euro/m².

(3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschl. der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch einen Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsvertrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsvertrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche

Grundstücksanschlüsse), so sind der Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Abwassergebühr § 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird für die Grundstücke eine Abwassergebühr erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Gebrauchsgebühr erhoben. Die Gebrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebrauchsgebühr ist 1 cbm Abwasser. Für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) wird eine Grundgebühr erhoben.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und sind vom Verband zu beziehen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15

Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Im Bereich des Verbandsgebietes des ehemaligen Wasserverbandes Hühbeck beträgt die Grundgebühr für die Abwassermenge von 0 bis 400 m³ monatlich 7,50 Euro. Für jede weitere angefangene Abwassermenge von 400 m³ erhöht sich die monatliche Grundgebühr um 7,50 Euro.

Die Gebrauchsgebühr beträgt für die

- a) Einrichtung „Laasche“ 1,62 Euro/m³
- b) Einrichtung „Schnackenburg“ 1,62 Euro/m³

(2) Im Bereich des Verbandsgebietes des ehemaligen Wasser-Verbandes-Wendland beträgt die Grundgebühr für jedes an die zentrale Abwasserkanalisation angeschlossene Grundstück 37,80 Euro/Jahr (3,15 Euro/Monat). Wird einen Abwasseranschluss eines Grundstückes mehr als eine Wohneinheit entsorgt, so ist für jede weitere Wohneinheit auf dem Grundstück eine zusätzliche Grundgebühr von 15,12 Euro/Jahr (1,26 Euro/Monat) zu zahlen.

Für Großeinleiter (Wasserzähler größer 10m³/Stunde und Verbundzähler bis 60m³/Stunde) beträgt die Grundgebühr 378,00 €/Jahr (31,50 €/Monat) je Zähler.

Die Gebrauchsgebühr beträgt für die

- a) Einrichtung „Lüchow“ 2,24 Euro/m³
- b) Einrichtung „Schweskau“ 1,80 Euro/m³
- c) Einrichtung „Küllitz“ 1,80 Euro/m³

§ 16

Zusatzgebühren

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) - den Wert von 700 mg/l übersteigt.

(3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i.S. von Abs. 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$\text{Abwassergebühr} = Y + (X \times \text{festgestellter CSB} / 700)$$

wobei X der schmutzfrachtabhängige und Y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

Für die Einrichtung „Laasche“ beträgt X= 0,42 und Y= 1,20

Für die Einrichtung „Lüchow“ beträgt X= 0,8959 und Y= 1,3463

(4) Sofern keine ständige Messung erfolgt, wird der Verschmutzungsgrad aus dem Mittelwert von mindestens 10 Messungen/Zeitproportionale 24-Stunden-Mischprobe (gemäß DIN 38402, Teil 11-15) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 17

Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasseranlagen

(1) Im Bereich der Samtgemeinde Gartow beträgt die Gebühr bei Abfuhr

- a) aus Kleinkläranlagen 39,62 Euro/m³
- b) aus abflusslosen Sammelgruben 37,40 Euro/m³

(1) Im Bereich der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beträgt die Gebühr bei Abfuhr

- a) aus Kleinkläranlagen 36,82 Euro/m³
- b) aus abflusslosen Sammelgruben 29,01 Euro/m³

§ 18 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 20 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Verband innerhalb des zweiten Monats mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 22 Sonstige Entgelte

(1) Die Kosten für Veränderungen am Grundstücksanschluss, die durch Änderung oder Erweiterung des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind und die der Grundstückseigentümer beantragt oder er zu vertreten hat, sind nach dem tatsächlichen Aufwand von diesem dem Verband zu erstatten.

(2) Für die Absperrung (Stilllegung) bzw. die Wiederaufnahme der Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. aus Gründen die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, ist außer der

Begleichung aller übrigen Forderungen sowie der Erstattung der tatsächlichen Kosten jeweils eine Verwaltungsaufwandspauschale in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen. Der Betrag von 50,00 Euro ist ebenfalls zu bezahlen, wenn durch Veranlassung des Anschlussnehmers eine angedrohte Sperrung durchgeführt werden soll, dieser aber hierbei die Voraussetzung schafft, dass hierauf verzichtet werden kann.

(3) Für die erstmalige Abnahme eines Anschlusses an die zentralen Abwasseranlagen ist ein Entgelt von 43,50 Euro zu entrichten.

(4) Für weitere Aufwendungen auf Veranlassung des Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten sind folgende Entgelte zu entrichtend:

Personalkosten Ingenieur je Stunde	= 72,00 €
Personalkosten Meister je Stunde	= 56,00 €
Personalkosten Facharbeiter je Stunde	= 49,00 €
Anfahrt Werkstattwagen	= 17,95 €

(5) Werden Abschlagszahlungen, Bescheide oder Rechnungen nicht termingerecht bezahlt - Verzug - betragen die Kosten für:

die erste Mahnung/Zahlungserinnerung	= 0,00 €
jede weitere Mahnung	= 4,00 €
Postnachnahme oder Postzustellungsurkunde	= 8,00 €
Vollstreckungskosten bei Kassierung	= 63,00 €

Abschnitt V Schlussvorschriften § 23

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 Buchst. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 24 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 14 Abs. 4, §§ 23 und 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Abgabensatzung tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 27.04.1993 außer Kraft
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Abgabensatzung tritt die Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung vom 06.04.1989 außer Kraft.

Lüchow, den 02.12.2024



Jürgen Schönfeld
Verbandsvorsitzender





Carsten Riebock
Geschäftsführer